

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma Deutsche ErdWärme Graben-Neudorf GmbH & Co. KG, Marktplatz 3, 82031 Grünwald, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Neuerrichtung und zum Betrieb eines Geothermiekraftwerkes am Standort Ernst-Blickle-Straße 3 in 76676 Graben-Neudorf (Flurstück Nr. 6261)

Das Verfahren wurde mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung mit Datum vom 12.12.2022 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Aktenzeichen: 54.2c5-8823 / Deutsche Erd-Wärme GmbH – Geothermiekraftwerk Graben-Neudorf

Der Fa. Deutsche ErdWärme Graben-Neudorf GmbH & Co. KG wird auf ihren Antrag vom 30.11.2021 gemäß §§ 4 ff und 10 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Nummern 9.1.1.1 (G) des Anhangs 1 hierzu die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

I.

für die Errichtung und den Betrieb der oberirdischen Anlagenteile, welche dem Sekundärkreislauf zur Stromerzeugung des beantragten Geothermieheizkraftwerkes am Standort Ernst-Blickle-Straße 3 in 76676 Graben-Neudorf (Flurstücknummer 6261) zuzuordnen sind, erteilt.

1. Die maximal genehmigte Lagermenge an Isobutan bzw. n-Butan als Prozessflüssigkeit für den ORC-Prozess beträgt 80,7 Tonnen für Isobutan bzw. 81,8 Tonnen für n-Butan.

Als Lagerbehältnis ist der in den Antragsunterlagen beschriebene erdgedeckte Lagertank mit einem Nennvolumen von 160 Kubikmetern (Betriebseinheit BE 1-1) zu verwenden. Er ist an dem bestimmungsgemäßen Aufstellungsort im südöstlichen Bereich des Betriebsgeländes aufzustellen.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:
 - Baugenehmigung nach §§ 49, 58 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO).

Die Baugenehmigung wird **ohne** Baufreigabe und unter Zulassung einer Ausnahme vom Waldabstand nach § 56 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 3 LBO erteilt. Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst nach Erteilung des Baufreigabebescheines (Roter Punkt) durch die zuständige untere Baurechtsbehörde (Landratsamt Karlsruhe, Baurechtsamt) begonnen werden.
 - Dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG)
 - Eingriffszulassung nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Der Unterhaltungszeitraum für die Ersatzmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen) im Rahmen des Waldausgleiches wird auf die gesamte Betriebszeitdauer, einschließlich der Bau- und Rückbauzeit des gesamten Geothermiekraftwerkes am Standort Ernst-Blickle-Straße 3 in 76676 Graben-Neudorf sowie der Wiederaufforstung der gerodeten Flächen, festgesetzt.
3. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
4. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen vom 30.11.2021 zugrunde. Die Anlagen sind nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.
5. Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer IV. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.
6. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.
7. Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in diesem Bescheid entsprochen wird.
8. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

Auslegung Genehmigungsbescheid

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheides liegt in der Zeit vom **16.01.2023** bis einschließlich **30.01.2023** während der Dienststunden im Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 - 3, Zimmer 051, EG sowie in der Gemeindeverwaltung Graben-Neudorf, Rathaus, Werner-Juchler-Platz 1, 76676 Graben-Neudorf, an der Information (Foyer, EG) zur Einsichtnahme aus. Für die Einsichtnahme bei der Behörde sind die jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmen aufgrund der Covid-19-Pandemie zu beachten.

Der Genehmigungsbescheid kann auch online unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/service/bekanntmachung/seiten/bekanntmachungen-bereich-umwelt-landkreis-karlsruhe/>

eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, ersetzt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG). Auf die vorstehend bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) von den Einwendern schriftlich oder elektronisch beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 - 3, 76131 Karlsruhe angefordert werden.

Karlsruhe, den 13.01.2023

Regierungspräsidium Karlsruhe